⚠️ Wichtiger Hinweis

Dieser Text ist **kein rechtlich verbindliches Dokument**.

Dieser Text ist eine Hilfe für Menschen, die nicht Deutsch als Muttersprache haben oder Schwierigkeiten beim Verstehen komplexer Texte. Er soll helfen, den Inhalt der Satzung besser zu verstehen.

Es gilt immer nur die offizielle Satzung. Die offizielle Satzung ist auf der Homepage des Vereins abrufbar. Bei Fragen hilft der Vorstand gerne weiter.

Satzung in einfacher Sprache

Aidshilfe Neumünster e.V. – Fachstelle für sexuelle Gesundheit

Entwurf – Stand März 2026

§ 1 – Wie heißt der Verein und wo ist er?

Der Verein heißt „Aidshilfe Neumünster e.V. – Fachstelle für sexuelle Gesundheit". Er ist beim Gericht in einem Register eingetragen.

> **Was bedeutet e.V.?** Das steht für „eingetragener Verein". Das bedeutet: Der Verein ist offiziell anerkannt und beim Amtsgericht registriert.

Der Verein ist in Neumünster. Das Geschäftsjahr geht vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 2 – Was macht der Verein?

Der Verein setzt sich ein für die Gesundheit aller Menschen. Er arbeitet besonders zu diesen Themen:

- HIV und AIDS
- Hepatitis (eine Erkrankung der Leber)
- Andere sexuell übertragbare Krankheiten
- Sexuelle Gesundheit allgemein

Der Verein berät Menschen, klärt auf und bietet Tests an. Er hilft Menschen mit HIV und deren Familien. Er unterstützt auch andere Organisationen, die ähnliche Arbeit machen.

Der Verein ist gemeinnützig. Das heißt: Er will kein Geld verdienen, sondern Menschen helfen. Er gehört keiner Partei und keiner Religion an. Er setzt sich gegen Diskriminierung ein.

> **Was bedeutet gemeinnützig?** Das bedeutet: Der Verein arbeitet für die Allgemeinheit. Er bekommt dafür steuerliche Vorteile. Das Geld wird nur für die Arbeit des Vereins verwendet.

Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinen oder Verbänden werden. Er kann auch Büros einrichten.

§ 3 – Wie macht der Verein seine Arbeit?

Der Verein macht seine Arbeit so:

- **Beratung:** Menschen können anonym und kostenlos Fragen stellen – zu HIV, Hepatitis und anderen sexuell übertragbaren Krankheiten.
- **Tests:** Der Verein bietet Tests an – zum Beispiel HIV-Tests. Diese Tests sind anonym. Das heißt: Niemand erfährt das Ergebnis außer der getesteten Person.
- **Hilfe für Menschen mit HIV:** Der Verein hilft Menschen mit HIV im Alltag, bei Problemen und bei Behörden. Er hilft auch den Familien.
- **Schulungen:** Der Verein bildet Fachkräfte weiter – zum Beispiel in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder im Gefängnis.
- **Öffentlichkeitsarbeit:** Der Verein macht Veranstaltungen und Kampagnen. Er will, dass weniger Menschen Vorurteile gegen Menschen mit HIV haben.
- **Zusammenarbeit:** Der Verein arbeitet mit anderen Organisationen zusammen.

§ 4 – Was passiert mit dem Geld?

Das Geld des Vereins wird nur für die Arbeit des Vereins verwendet. Kein Mitglied bekommt Geld, nur weil es Mitglied ist.

Niemand darf durch den Verein zu viel Geld bekommen. Vorstandsmitglieder und

Freiwillige können eine kleine Aufwandsentschädigung bekommen. Wenn sie für den Verein Geld ausgeben (zum Beispiel Fahrtkosten), bekommen sie das zurück.

> **Was ist eine Aufwandsentschädigung?** Das ist ein kleiner Geldbetrag für ehrenamtliche Arbeit. Das ist gesetzlich erlaubt und steuerfrei bis zu einem bestimmten Betrag.

§ 5 – Wie wird man Mitglied?

Jeder Mensch und jede Organisation kann Mitglied werden. Man muss einen schriftlichen Antrag stellen. Der Vorstand entscheidet, ob jemand aufgenommen wird. Der Vorstand muss nicht erklären, warum er jemanden ablehnt.

Wer kann nicht Mitglied werden?

- Wer in den letzten 5 Jahren aus dem Verein ausgeschlossen wurde.
- Wer rassistisch, rechtsextrem, antisemitisch oder menschenfeindlich aufgetreten ist – zum Beispiel in sozialen Medien.
- Wer Mitglied in einer Organisation ist oder war, die gegen die Grundwerte des Vereins verstößt – also gegen Vielfalt, Toleranz und Menschenwürde.
- Wer wegen bestimmter schwerer Straftaten verurteilt wurde.

Wenn der Vorstand unsicher ist, kann er die Entscheidung an die Mitgliederversammlung weitergeben. Die Person darf sich dort vorstellen.

Ehrenmitglieder: Die Mitgliederversammlung kann Menschen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich besonders für den Verein eingesetzt haben.

Wie endet die Mitgliedschaft?

- **Austritt:** Man kann zum Jahresende austreten. Man muss bis zum 30. November schriftlich oder per E-Mail Bescheid geben.
- **Ausschluss:** Wer dem Verein absichtlich schadet oder seinen Beitrag trotz Mahnung nicht zahlt, kann ausgeschlossen werden. Man kann dagegen Einspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

Mitgliedsbeitrag: Alle Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist bis zum 31. März zu zahlen. Wer sich den Beitrag nicht leisten kann, kann beim Vorstand eine Ermäßigung oder einen Erlass beantragen.

§ 6 – Welche Organe hat der Verein?

> **Was sind Organe?** Organe sind die Gruppen, die im Verein Entscheidungen treffen oder Aufgaben übernehmen.

Der Verein hat vier Organe:

- **Die Mitgliederversammlung** – das ist die Versammlung aller Mitglieder. Sie ist das wichtigste Organ. Alle anderen müssen sich an ihre Beschlüsse halten.
- **Der Vorstand** – er leitet den Verein im Alltag.
- **Der Beirat** – er berät den Vorstand und vertritt den Verein bei Veranstaltungen.
- **Die Kassenprüfung** – sie kontrolliert, ob das Geld richtig verwendet wird.

§ 7 – Die Mitgliederversammlung

Wann findet sie statt? Einmal im Jahr. Der Vorstand lädt alle Mitglieder mindestens 4 Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail ein.

Kann man online teilnehmen? Ja. Der Vorstand kann es ermöglichen, per Video-Konferenz teilzunehmen. Wer online teilnimmt, hat die gleichen Rechte wie alle anderen.

Eine außerordentliche (zusätzliche) Versammlung kann einberufen werden, wenn der Vorstand es will oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es verlangt.

Die Versammlung ist nicht öffentlich. Gäste können aber zugelassen werden.

Was wird auf der Mitgliederversammlung gemacht?

- Der Vorstand, der Beirat und die Kassenprüfung werden gewählt.
- Der Vorstand wird entlastet (das heißt: seine Arbeit wird genehmigt).
- Berichte des Vorstands, des Beirats und der Kassenprüfung werden vorgestellt.
- Der Mitgliedsbeitrag wird festgelegt.
- Über Änderungen an der Satzung wird abgestimmt.
- Über Anträge von Mitgliedern wird abgestimmt.

Wie wird abgestimmt? Normalerweise offen – durch Handzeichen. Wenn ein Mitglied

es beantragt und die Mehrheit zustimmt, wird geheim abgestimmt. Das gilt auch für Mitglieder, die online dabei sind.

> **Was bedeutet geheime Abstimmung?** Niemand kann sehen, wie jemand abgestimmt hat. Das ist zum Beispiel bei Wahlen wichtig.

Wenn eine geheime Abstimmung technisch online nicht möglich ist, kann eine Briefwahl durchgeführt werden. Die Unterlagen werden dann innerhalb von 7 Tagen verschickt.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Beschäftigte des Vereins, die nicht Mitglied sind, dürfen mitreden und Anträge stellen, aber nicht abstimmen.

Stimmvertretung: Wenn man nicht kommen kann, darf man ein anderes Mitglied schriftlich beauftragen, für einen abzustimmen. Eine Person darf höchstens für 3 andere Mitglieder abstimmen.

Satzungsänderungen: Dafür braucht man drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Wenn der Vereinszweck geändert werden soll, müssen sogar drei Viertel aller Mitglieder zustimmen – auch die, die nicht da sind (schriftlich).

§ 8 – Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 2 bis 5 Personen. Er wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Der Vorstand kann aus seiner Mitte eine vorsitzende Person und eine Stellvertretung bestimmen.

Zwei Vorstandsmitglieder müssen immer gemeinsam unterschreiben – bei Verträgen und bei der Bank.

Wenn ein Vorstandsmitglied aufhört, kann der Vorstand selbst jemanden nachrücken lassen. Die Mitgliederversammlung muss das dann bestätigen.

Der Vorstand kann auf einer Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen abgewählt werden.

Vorstandsmitglieder bekommen ihre Ausgaben (zum Beispiel Fahrtkosten) erstattet. Sie haften nur, wenn sie absichtlich oder sehr grob fahrlässig einen Schaden verursachen.

> **Was bedeutet haften?** Haften heißt, dass man für einen Schaden bezahlen muss. Der Vorstand muss das hier nur, wenn er absichtlich oder mit großer Nachlässigkeit einen

> Fehler macht.

§ 9 – Der Beirat

Der Beirat ist ein neues Organ. Er besteht aus mindestens 2 Personen. Auch Menschen, die nicht Mitglied im Verein sind, können in den Beirat gewählt werden.

Der Beirat berät den Vorstand. Er vertritt den Verein nach außen – zum Beispiel bei Veranstaltungen oder in Netzwerken.

In Ausnahmefällen kann der Vorstand einem Beiratsmitglied eine Vollmacht geben, um bestimmte Aufgaben zu erledigen – zum Beispiel einen Behördengang. Dafür müssen zwei Vorstandsmitglieder unterschreiben. Geld-Angelegenheiten sind davon ausgenommen.

Man kann nicht gleichzeitig im Vorstand und im Beirat sein.

Beiratsmitglieder bekommen ihre Ausgaben erstattet – genau wie der Vorstand.

§ 10 – Die Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfende und eine Stellvertretung. Die Kassenprüfenden kontrollieren, ob der Verein sein Geld richtig ausgibt. Sie dürfen jederzeit die Kasse und die Bücher prüfen.

Die Kassenprüfenden sind unabhängig. Niemand – auch nicht der Vorstand – darf ihnen sagen, was sie prüfen sollen oder wie. Sie dürfen nicht gleichzeitig im Vorstand, im Beirat oder als Beschäftigte des Vereins arbeiten.

§ 11 – Protokoll der Mitgliederversammlung

Alles, was auf der Mitgliederversammlung beschlossen wird, wird aufgeschrieben. Dieses Protokoll müssen die Versammlungsleitung und die Protokollführung unterschreiben. Alle Mitglieder bekommen das Protokoll innerhalb von 8 Wochen zugeschickt.

§ 12 – Die Geschäftsordnung

Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung beschließen. In der Geschäftsordnung stehen Regeln für den Alltag, die nicht in der Satzung stehen. Die Geschäftsordnung darf aber nie gegen die Satzung verstoßen.

Alle Mitglieder dürfen Vorschläge für die Geschäftsordnung machen. Die Mitgliederversammlung kann Teile der Geschäftsordnung ändern oder streichen – dafür braucht man zwei Drittel der Stimmen.

Die Geschäftsordnung ist ein internes Dokument. Sie wird nicht veröffentlicht. Jedes Mitglied darf sie aber jederzeit beim Vorstand einsehen.

§ 13 – Sprache in Texten des Vereins

Der Verein will eine Sprache verwenden, in der sich alle Menschen angesprochen fühlen. Die Mitgliederversammlung entscheidet, welche Regelung gilt.

Möglichkeit A: Der Verein verwendet möglichst geschlechtsneutrale Wörter (zum Beispiel „Mitglieder" statt „Mitglieder und Mitgliederinnen"). Keine Sonderzeichen wie Sternchen oder Doppelpunkte im Wort.

Möglichkeit B: Der Verein verwendet den Doppelpunkt im Wort, um alle Geschlechter sichtbar zu machen (zum Beispiel „Mitarbeiter:innen").

Bei beiden Möglichkeiten gilt: Alle Begriffe in den Texten des Vereins meinen immer alle Geschlechter – egal wie sie geschrieben sind.

§ 14 – Datenschutz

Der Verein geht sehr sorgfältig mit persönlichen Daten um. Er hält sich an die Datenschutz-Gesetze.

Der Vorstand kann eine Person benennen, die sich um den Datenschutz kümmert.

Besonders wichtig: Alle Mitglieder und Beschäftigten müssen Informationen über Klienten der Aidshilfe streng vertraulich behandeln. Diese Daten dürfen nur weitergegeben werden, wenn es für die Arbeit nötig ist, die Gesetze es erlauben und die

betroffene Person zugestimmt hat.

> **Was bedeutet vertraulich?** Das bedeutet: Man darf mit niemandem darüber sprechen – nicht einmal innerhalb des Vereins – außer wenn es die betroffene Person erlaubt hat und es für die Arbeit notwendig ist.

§ 15 – Satzung in einfacher Sprache

Das ist dieser Text hier. Er soll helfen, die Satzung zu verstehen. Er ist auf der Homepage des Vereins abrufbar. Es gilt aber immer nur die offizielle Satzung.

§ 16 – Was passiert, wenn der Verein aufgelöst wird?

Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn eine spezielle Mitgliederversammlung dafür einberufen wird. Vier Fünftel der anwesenden Mitglieder müssen dafür stimmen.

> **Vier Fünftel – wie viel ist das?** Wenn 10 Mitglieder anwesend sind, müssen mindestens 8 dafür stimmen.

Zwei Personen werden dann beauftragt, die Geschäfte des Vereins abzuwickeln.

Das Geld und der Besitz des Vereins gehen an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Schleswig-Holstein. Dieser muss das Geld für gemeinnützige Zwecke verwenden.
